

Gewässer- und Fangbestimmungen Fischerverein Pfaffenhofen e.V.!
Dieses Beiblatt muß im Fangbuch immer mitgeführt werden! (Stand 01.01.2023)

Fischerjugend

1; Anzahl erlaubter Angelruten, Anbissstellen und Köder

- Grundsätzlich ist das Fischen für Jungfischer nur mit 1 Angelrute erlaubt.
- Jungfischer ohne Fischerprüfung dürfen nicht auf Raubfisch angeln (Ausnahme Barsche).
- Jungfischer ab 14 Jahre und bestandener Fischerprüfung, dürfen nach Lösung des Erwachsenenfischereischeines auch auf Raubfisch angeln.
- Im Gerolsbach bis Einmündung in die Ilm und Ilm Stadtwasser Brücke Schrobenhausener Straße (Sägewerk Geisreiter) bis Brücke Münchener Straße ist nur eine Angelrute mit Kunstköder erlaubt.
- Ein Kresteller oder eine Ködersenke zählen jeweils als 1 Angelrute.
- Bei Verwendung einer Angelrute sind max. 5 Haken zulässig. Wobei 1 Drilling einem Haken entspricht. Das Fischen auf Friedfisch mit Mehrfachhaken ist verboten.
- Lebende Köderfische und Legangeln sind grundsätzlich verboten.

2; Bestimmungen für die Fischarten:

Raubfische: Barsch, Hecht Zander.

Jungfischer ohne bestandene Fischerprüfung dürfen zwar Barsche (Schonzeit beachten) aber keine sonstigen Raubfische fangen (Ausnahme: Veranstaltung der Jugendleitung).

Jungfischer ab 14 Jahre, mit bestandener Fischerprüfung und Erwachsenenfischereischein dürfen auf Raubfische angeln.

-Hecht: Schonmaß 60 cm. Zander: Schonmaß 50 cm. Barsch kein Schonmaß

-Es dürfen je Kalenderjahr aus allen Gewässern insgesamt 4 Stück Hecht oder Zander gefangen werden, jedoch max. 1 Stück je Tag. Barsch keine Stückbeschränkung.

-Erlaubt ist das Fischen auf Raubfisch vom 01. Mai bis 14. Februar.

Dies gilt nicht für Heinzingerweiher, Hüttenweiher, Niedermeierweiher, Petriweiher und Frechmühlerweiher. In diesen 5 Weihern ist das Fischen auf Raubfisch erst ab 01.06. bis 14.02. erlaubt.

Salmoniden: Äsche, Bachforelle, Bachsaibling, Regenbogenforelle.

Schonzeit für Bachforelle und Regenbogenforelle ist vom 01.10. bis 30.04.

Schonmaß für Bachforelle und Regenbogenforelle ist 26 cm.

Der Bachsaibling hat keine gesetzliche oder vereinsinterne Schonzeit und auch kein Schonmaß mehr, unterliegt aber den Stückzahlbeschränkungen von Salmoniden und muß ins Fangbuch eingetragen werden.

Die Äsche ist ganzjährig geschont und darf deshalb nicht entnommen werden.

Es dürfen je Kalenderjahr aus allen Gewässern insgesamt 15 Stück Salmoniden gefangen werden. Jedoch max. 2 Stück je Tag.

Karpfen: Schonmaß 35 cm, es dürfen pro Tag nur max. 3 Stück gefangen werden.

Grasfisch (ins Fangbuch eintragen), Silber- und Marmorkarpfen unterliegen keiner Beschränkung.

Schleie: Schonmaß 26 cm. Schonzeit 01.05. bis 30.06.

Aal: Das Aalfischen ist im gesamten Gerolsbach und in der Ilm vom Sägewerk Geisreiter bis zur Brücke Münchener Straße ganzjährig verboten.

In der Ilm (ab der Brücke Münchener Straße abwärts), sowie in evtl. mit Salmoniden besetzten Weihern (wird bekannt gegeben) ist das Aalfischen erst ab dem 15.05. erlaubt.

Waller: Das Wallerfischen bei Nacht ist erst ab dem 15.05. erlaubt.

Rutte: Schonmaß 40 cm. Keine Schonzeit.

Nase: Schonmaß 30 cm. Schonzeit 01.03. bis 30.04.

Barbe: Schonmaß 40 cm. Schonzeit 01.05. bis 30.06.

Andere Arten: Keine Beschränkung, müssen aber im Fangbuch unter sonstige eingetragen werden.

Krebse: Der einheimische Flusskrebs ist ganzjährig geschont. In Ilm und Gerolsbach ist nur ein

Krebsteller erlaubt. Es dürfen ausschließlich Signalkrebse ohne Einschränkungen für Größe und Zeit entnommen werden. Das Fischen auf Krebse ist in allen stehenden Gewässern verboten. Das Fischen mittels Reusen ist ausschließlich unseren Wasserwarten gestattet. Diese Erlaubnis ist nach Absprache auch an einzelne Mitglieder im Einzelfall delegierbar.

3; Bestimmungen für einzelne Gewässer:

Gerolsbach:

Nur befischbar vom 01. Mai bis 30. September. Eine Schonstrecke beim Grundstück Niedermayr (ca. 100 m) ist gekennzeichnet und darf nicht befischt werden. Es sind nur Kunstköder erlaubt! Wurm-bzw. Naturköderverbot! Kein Aalfang! Nur eine Handangel! Nur 2 Salmoniden je Tag erlaubt!

Im Pfaffenhofen Münchener Straße bis Streckenende in Walkersbach mit Seitenarmen und Geisenfeld 1 und 2 mit Seitenarmen.

Ganzjährige Fischereimöglichkeit.

Frechmühlerweiher und Kreisweiher:

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. Bootfischen ist verboten.

Hainzingerweiher, Hüttenweiher, Niedermeierweiher, Petriweiher, Frechmühlerweiher:

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. Bootfischen verboten. Auf Raubfisch darf erst ab 01.06. gefischt werden. Das Nachtfischen im Petriweiher ist erst ab dem 15.05. erlaubt.

Brandlweiher:

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 31.03.. Bootfischen (ohne Motorantrieb) und Echolot ist vom 15.05. bis 14.02. zulässig (auf die Schwimmwestenpflicht wird hingewiesen). Eisfischen ist auf eigene Verantwortung erlaubt. Das Nachtfischen ist erst ab 15.05. erlaubt.

4; Sonstige Bestimmungen:

-Jungfischer ohne Fischerprüfung dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes an den Vereinsgewässern fischen.

-Jungfischer mit bestandener Fischerprüfung dürfen ab 14 Jahre und nach Lösen des Erwachsenenfischereischeins alleine fischen.

-Ohne bestandene Fischerprüfung darf ein Jungfischer keine Fische töten.

-Von der Jungfischerleitung werden jährlich zum Jahresbeginn mehrere Termine (meistens 8) für Jungfischerveranstaltungen bekannt gegeben, bei denen der Jungfischer bei mindestens 4 anwesend sein muß.

-Das Fischen am 01.05. darf frühestens um 5 Uhr morgens begonnen werden.

-Vor Beginn des Fischens ist jede/r verpflichtet sich über unsere Homepage, an den aufgestellten Tafeln bzw. am Aushang bei der Fischerhütte über eventuelle zusätzliche Beschränkungen zu informieren. Diese sind unbedingt zu beachten.

-Reinhaltung der Angelplätze und Vermeidung von Flurschäden, denn es muß jeder Fischer für seinen Schaden selbst aufkommen.

-Das Angeln während der Mitgliederversammlung oder Vereinsveranstaltung ist verboten. Dies stellt einen groben Verstoß nach unserer Satzung dar.

-Das Verkaufen, Tauschen oder Zurücksetzen der gefangenen Fische in fremde Gewässer ist nicht erlaubt (auch nicht in Eigengewässer der Mitglieder). Das Zurücksetzen von Fischen in das Fanggewässer ist nur aus natur- und fischereirechtskonformen Gründen erlaubt. Die Gründe sind im Zweifel vom Vereinsmitglied darzulegen und zu verantworten. In allen Gewässern herrscht Anfütterungsverbot.

5; Fangbuch und Ausweispflicht:

-Im Fangbuch muss jeder gefangene Fisch sofort nach der Entnahme und Tötung im jeweiligen Gewässerabschnitt mit Datum eingetragen werden. Das Gewicht muss später ergänzt werden (Wiegen oder realistische Schätzung).

-Das Fangbuch muss jedes Jahr bis zum 20. Dezember (Auswertung) mit glaubhaften, ehrlichen und sauberen Eintragungen abgegeben werden. (Einwurfmöglichkeit in der Fischerhütte). Nicht rechtzeitige Abgabe führt zu einer zusätzlichen Gebühr die bei dem nächsten Jahresbeitrag mit abgebucht wird.

- Allen Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Ausschussmitgliedern ist auf Verlangen in alle erforderlichen Papiere Einsicht zu gewähren.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

6; Meldung von Problemen am Gewässer:

Wenn am Gewässer Regelverstöße der Mitglieder oder Schwarzfischer beobachtet werden, Polizei oder Fischereiaufseher anrufen.

Polizei Geisenfeld: 08452/7200

Polizei Pfaffenhofen: 08441/80950

Fischereiaufseher: Haselsteiner Johann, Tel. 08442/7602 oder 0160-91824585

Fischereiaufseher: Krapf Thomas, Tel. 0175-1205496

Fischereiaufseher: Theurer Helmut, 08441/18280 oder 0171-7751417

Jugendleiter Theurer Georg: 0176-52535385

Jugendleiter Theurer Johannes: 0179-1021659

Wenn am Gewässer Verunreinigungen, Fischsterben oder sonstige Umweltschäden auftreten oder verursacht werden, Wasserschutzpolizei, örtlich zuständige Polizei oder Wasserwart anrufen.

Wasserschutzpolizei Beilngries: 08461/6403155

Wasserwart: Franz Werner, 08441/72028 oder 0162-9042020

Wasserwart: Nietsch Erwin, 08441/84761 oder 0157-71329278

Wasserwart: Raschke Manfred, 08441/71193 oder 0171-4606927

Pfaffenhofen, 23.11.2022

Helmut Theurer
1. Vorsitzender